

# Leitfaden zum Umgang mit Schulverweigerung



2018

**VERÖFFENTLICHUNG:**  
01. August 2018

---

**Landratsamt Aichach-Friedberg**

Münchner Str. 9  
86551 Aichach

**Verantwortlich:**

Imme Strauch  
08251/92-427  
Imme.Strauch@lra-aic-fdb.de

## Vorwort

Beginnend im Herbst 2014 hat sich der Landkreis Aichach-Friedberg in den vergangenen Jahren zu einer starken „Bildungsregion Wittelsbacher Land“ entwickelt. „Kein Talent darf verloren gehen – Jungen Menschen in besonderen Lebenslagen helfen“ – das war von Beginn an eine der fünf benannten Säulen unserer Bildungsregion. Zweifellos gehört zu diesem Themenbereich auch die Herausforderung, wie professionell mit Schulverweigerung umzugehen ist.

Klar ist: Wirkungsvolle Hilfe kann nur gelingen, wenn in einem Miteinander Lösungen gefunden werden, gemeinsam mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und dem Elternhaus.

Dieser Leitfaden stellt zum einen Formen und Ursachen von Schulverweigerung dar sowie Prinzipien des Umgangs damit, skizziert zum anderen aber auch Handlungsmöglichkeiten und -empfehlungen und benennt kompetente Ansprechpartner im Landkreis. Ziel ist es, den Beteiligten eine unkomplizierte Kontaktaufnahme zu ermöglichen und eine Art Netzwerk zu etablieren. Der Leitfaden soll so einen Überblick der verschiedenen Helfersysteme im Wittelsbacher Land bieten.

Im Namen des Landkreises Aichach-Friedberg danke ich allen Akteuren, die junge Menschen im System Schule begleiten und unterstützen. Mein besonderer Dank bei der Erstellung dieses Leitfadens gilt dem Bildungsbüro im Landratsamt, das aus der Initiative zur Bildungsregion entstanden ist und das bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der damals formulierten Ziele federführend agiert.

Herzlichst

Ihr



Dr. Klaus Metzger  
Landrat



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Formen, Ursachen und Prinzipien im Umgang mit Schulverweigerung...</b>	<b>5</b>
<b>2. Handlungsempfehlungen entlang rechtlicher Grundlagen</b>	
2.1. Schulpflicht in Bayern.....	7
2.2. Anordnung einer Attestpflicht.....	9
2.3. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.....	10
<b>3. Handlungsmöglichkeiten und etablierte Standards im Umgang</b>	
3.1. Institution Schule.....	12
3.2. Kinder- und Jugendhilfe	
3.2.1. Jugendsozialarbeit an Schulen.....	12
3.2.2. Jugendamt Aichach-Friedbeg.....	14
<b>4. Ansprechpartner im Netzwerk.....</b>	<b>15</b>

## 1. Formen, Ursachen und Prinzipien im Umgang mit Schulverweigerung

Im wissenschaftlichen Fachdiskurs wird Schulverweigerung als ‚Schulabsentismus‘ bezeichnet, was den sehr unterschiedlichen Formen als auch Ursachen dieses Phänomens Rechnung trägt. Diese sind u.a. Schulangst, Trennungsangst, Schulphobie, Schulverweigerung, Zurückhaltung durch Eltern, aktive und passive Schulverweigerung.

*Möchte man nun diese verschiedenen **Formen** des allgemein bezeichneten Schulversäumnisses näher bestimmen, gilt als ein erster ordnender Aspekt die Intensität des Fernbleibens von der Schule. Dabei wird das gelegentliche Schwänzen des Unterrichts nicht als Schulverweigerung im eigentlichen Sinne aufgefasst. Bleiben Schülerinnen und Schüler jedoch wiederholt und für längere Zeit dem Unterricht fern oder besuchen die Schule überhaupt nicht mehr, sind dies die „klassischen“ Fälle, in denen von Schulverweigerung gesprochen wird (Schreiber-Kittl/ Schröpfer 2000).*

*Als ein weiterer Punkt zur näheren Bestimmung von Schulverweigerung gilt ihre Unterscheidung in eine **passive und aktive Form**. Zu den passiven Schulverweigerern werden jene gezählt, die zwar im Unterricht physisch anwesend sind, sich jedoch geistig den schulischen Anforderungen entziehen. Diese Schülerinnen und Schüler sind äußerst unauffällig, so dass sie erst sehr spät (wenn überhaupt) von den Lehrkräften als Verweigerer identifiziert werden. Ähnlich kann es Kindern und Jugendlichen ergehen, die verdeckt die Schule schwänzen, indem sie sich von Ärzten, Eltern oder anderen Personen entschuldigen lassen. Einerseits können hier sowohl Erziehungsberechtigte als auch Lehrkräfte die dahinterstehende Verweigerungshaltung oft erst spät erkennen, andererseits empfinden sich die Betroffenen selbst in keiner Weise als Schulschwänzer oder gar als Verweigerer. In einigen Fällen erweisen sich sogar die Erziehungsberechtigten als die treibenden Faktoren der schulverweigernden Haltung ihrer Kinder, indem sie diese durch Entschuldigungen decken, manchmal gar hervorrufen (das Problem des Zurückhaltens der Kinder von der Schule).<sup>1</sup>*

Im Alltag wird Schulverweigerung oftmals mit ‚Schulschwänzen‘ gleichgesetzt, also der unerlaubten Abwesenheit vom Unterricht bzw. schulischen Veranstaltungen, was letztlich gegen die Norm des regelmäßigen Schulbesuchs verstößt und aus juristischer Perspektive eine Ordnungswidrigkeit nach sich zieht. Aus pädagogischer sowie entwicklungspsychologischer Sicht kann häufiges Schulschwänzen weitere Folgen für die betroffene Person mit sich bringen, wie bspw. negative schulische Leistungen und damit eine negative Bildungsbiographie, die Förderung delinquenten Verhaltens sowie psychische Erkrankungen.

*Betrachtet man die möglichen **Ursachen** für das Schulschwänzen, wird deutlich, dass sich mehrheitlich Aspekte ausmachen lassen, die ebenso als Gründe für andere Probleme Jugendlicher (z.B. Drogengebrauch oder Kriminalität) vorstellbar wären. So lassen sich nach Thimm (2000: 317) solche Gründe für erstes Schwänzen wie demonstrative Geste des Erwachsenwerdens, bewusste Verletzung von Normen und Kontrollen der Eltern und der Gesellschaft, Vermeidungsstrategie oder Möglichkeit des Zugangs zur Peergroup finden, die auch Ursachen für andere Verhaltensweisen Jugendlicher bilden. [...]*

*Bei der Beschäftigung mit den Auslösern für die Schulverweigerung tritt jedoch die Schule selbst als ein eigenständiger verursachender Aspekt hinzu. Dieser explizite Einbezug der Schule ist umso angebrachter, als verschiedene Forschungsergebnisse bereits belegt haben, dass **schulische Faktoren nachhaltiger als andere Aspekte das Schulbesuchsverhalten beeinflussen** (Hildeschmidt 1979, Herwartz-Emden/ Deckers 1978). Zugleich ist aber jenen Autoren zuzustimmen, die davor warnen, sich durch einseitiges Betrachten einzelner Ursachen (z.B. Familie vs. Schule) den Blick für verschiedene Möglichkeiten zu verstellen (Ricking/Neukäter 1997, Ganter-Bührer 1991). Auf monokausale Zusammenhänge wird man bei der Suche nach den Gründen für die Schulverweigerung nicht treffen.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> Reißig, Birgit (2001): Schulverweigerung – ein Phänomen macht Karriere Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung bei Schulverweigerern, 2. überarbeitete Auflage, München/Leipzig, DJI, Arbeitspapier 5/2001, S. 8.

<sup>2</sup> Ebd., S. 9f.

Schulabsentismus ist somit nicht allein ein schulisches Problem, doch die Schule ist ein entscheidender Akteur, der die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern positiv beeinflussen kann, um Schulabsentismus entgegen zu wirken. Gelingen kann das jedoch nur im Zusammenspiel mit weiteren Akteuren, den Eltern und natürlich den Betroffenen selbst.

*Auch vor dem Hintergrund notwendiger Integrationsprozesse ist es Aufgabe der Schule, randständige Schüler wirksam einzubinden und so die Anwesenheit und innere Teilhabe am Unterricht zu fördern. Hier findet sich der eigentliche pädagogische Ansatzpunkt, denn es geht nicht allein um physische Anwesenheit, sondern darum, den Kindern durch positiv erlebte Beziehungen und eine stimulierende Umgebung Lern- und Entwicklungsprozesse zu ermöglichen. Die Entwicklung eines präventiven und früh-interventiven Konzeptes sollte im Rahmen der Schulprofilgestaltung Aufgabe jeder Schule mit Absentismusproblemen sein. Dabei können folgende Aspekte Orientierungspunkte darstellen (vgl. Ricking, 2007):*

- *In jeder Schule sollte das Schulbesuchsverhalten und die Optimierung der eigenen Handlungskonzepte regelmäßig thematisiert werden. [...]*
- *Die didaktische Qualität des Unterrichts ist der erste Ansatzpunkt, Schüler zu interessieren und die Relevanz von Schule zu verdeutlichen. Es sollte Ziel didaktischer Arbeit sein, die Schüler zu interessieren, Langeweile zu vermeiden und den individuellen Lernerfolg für möglichst viele Schüler zu sichern.*
- *Maßnahmen sind von Relevanz, die die Entstehung von Angst und Bedrohungsgefühlen bei Schülern mindern können. Das betrifft das Lehrerverhalten, unnötigen Leistungsdruck wie auch die Prävention von Mobbing.*
- *Auf der Basis einer guten, vertrauensvollen Beziehung zwischen Lehrer und Schüler sollten Risikoschülern regelmäßig Gesprächs- und Beratungsangebote unterbreitet werden. [...]*
- *Schüler verlängern Versäumniszeiten, weil sie Angst vor der Rückkehrsituation haben. Eine günstige Alternative stellt die positive Gestaltung der Rückkehr des Schülers dar, in der die Anwesenheit des Schülers oder die hohe Anwesenheitsquote in der Klasse positiv bemerkt wird. So wird zielannäherndes Verhalten dosiert verstärkt.*
- *Eine Grundlage für präventives Handeln besteht in der genauen Erfassung der Fehlzeiten (die Dunkelziffer für nicht entdeckte Versäumnisse ist bedenklich hoch). Erfahrungen von Fehlzeiten ohne Reaktion der Schule motivieren zum Weitermachen. Die Versäumnisdaten sind auf Schulebene zu sammeln und darzustellen und in regelmäßigen Abständen ist die Entwicklung zu bewerten.*
- *Ein klares schulweites Absentismusmanagement ist gefordert. Dabei hat sich eine sofortige Reaktion der Schule auf ein unentschuldigtes Versäumnis auf einer vorab vereinbarten Kontaktebene bewährt: Klärung zum Verbleib des Schülers sollte die Schule noch am gleichen Vormittag schaffen. Auf symbolischer Ebene unterstreicht die Schule die Bedeutung, die sie der Anwesenheit des Schülers zuschreibt.*
- *Auf Warnsignale achten und frühzeitig handeln.*
- *Eltern müssen in den Prozess der Problemlösung bei häufigen Schulversäumnissen involviert werden. Dazu bildet ein positiv erlebter Elternkontakt – die Beziehungsaufnahme erst im Krisenfall ist zu vermeiden – sowie regelmäßige kooperative Strukturen zwischen Schule und Elternhaus (Hausbesuche, positive Elternbriefe, Telefonate, etc.). Ein vorab vereinbartes Rückmeldesystem, mit dem Erziehungsberechtigte direkt nach der Fehlzeit informiert werden, gilt als effektives Mittel zur Absentismusreduktion.*
- *Bei komplexen Problemlagen sollte es Aufgabe der Schule sein, stützende Systeme zu vermitteln (z.B. Jugendamt, Psychotherapie) und mit diesen eng zu kooperieren.<sup>3</sup>*

Der vorliegende Leitfaden ist vor diesem Hintergrund eine erste Hilfestellung schulischer und außerschulischer Akteure im Landkreis, um Schulabsentismus entlang aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, pädagogischer Erfahrungen sowie geltender rechtlicher Normen zukünftig noch besser zu vermeiden und die Betroffenen zu unterstützen.

---

<sup>3</sup>[http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/11\\_05\\_11Vortrag\\_Phaenomene\\_Formen\\_Schulabsentismus\\_Ricking.pdf](http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/11_05_11Vortrag_Phaenomene_Formen_Schulabsentismus_Ricking.pdf) (aufgerufen am 26.07.2018)

## 2. Handlungsempfehlungen entlang rechtlicher Grundlagen

### 2.1. Schulpflicht in Bayern

#### Art. 35 BayEUG - Schulpflicht

(1) <sup>1</sup>Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). <sup>2</sup>Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des AufenthG besitzt,
3. eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt oder
4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

unabhängig davon, ob er selbst die Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nrn. 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. <sup>3</sup> Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Schulpflicht dauert zwölf Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Die Schulpflicht gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht.

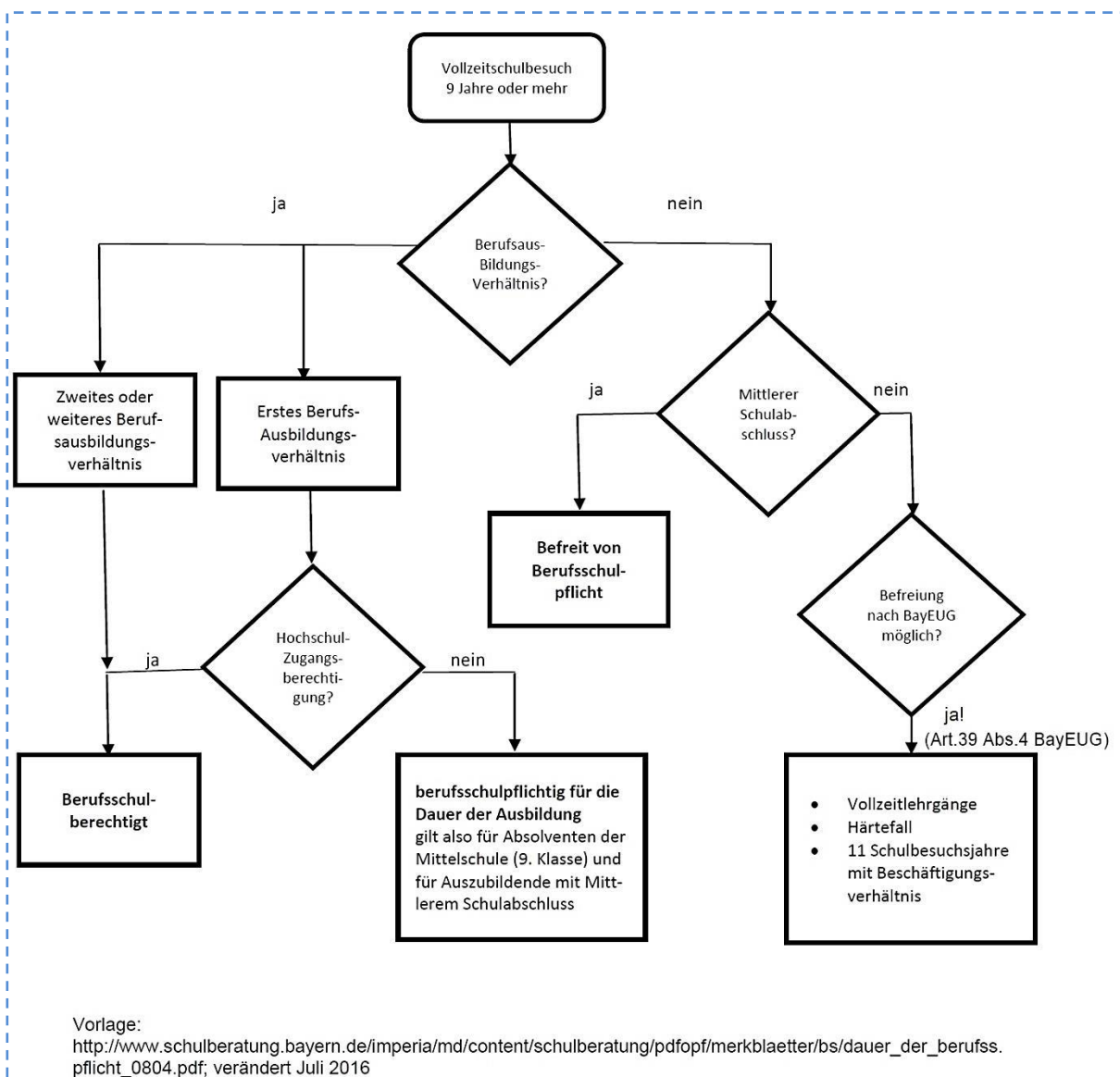
(4) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten müssen minderjährige Schulpflichtige bei der Schule anmelden, an der die Schulpflicht erfüllt werden soll; volljährige Schulpflichtige haben sich selbst anzumelden. <sup>2</sup>Die gleiche Verpflichtung trifft die Ausbildenden und Arbeitgeber sowie die von ihnen Beauftragten für die bei ihnen beschäftigten Berufsschulpflichtigen.

Entsprechend den Ausführungen des Art. 35 BayEUG dauert die Schulpflicht in Bayern grundsätzlich zwölf Jahre. Die Volljährigkeit einer Person ist für die Frage nach der Schulpflicht nicht von Bedeutung. Unterschieden wird zwischen der Vollzeitschulpflicht und der Berufsschulpflicht:

- ☞ Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren.
- ☞ Die Dauer der Berufsschulpflicht ist von der Dauer der Ausbildung abhängig. Für die Zeit der Ausbildung ist die/der Auszubildende berufsschulpflichtig, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Person das 21. Lebensjahr vollendet. Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (kurz: JoA), die das 12. Schulbesuchsjahr noch nicht vollendet haben, müssen sich bei der zuständigen Berufsschule anmelden um der Berufsschulpflicht nachzukommen.

## Vom Besuch der Berufsschule ist befreit, wer

- ✓ eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder
- ✓ den mittleren Schulabschluss erreicht hat (und kein Ausbildungsverhältnis begründet) oder
- ✓ ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang (der der Berufsvorbereitung dient) mit Erfolg besucht hat oder
- ✓ in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes eingestellt wurde oder
- ✓ ein freiwilliges soziales ökologisches Jahr ableistet oder
- ✓ der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehört oder
- ✓ von der Berufsschule wegen Ordnungsmaßnahmen entlassen wurde (Art. 86 Abs. 4 Satz 2 BayEUG).





## 2.2. Anordnung einer Attestpflicht aus gesundheitlichen Gründen

Nach § 20 der bayerischen Schulordnung (BaySchO) kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises.

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers oder bestehen Zweifel an der Erkrankung kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein Zeugnis ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

### Empfehlung an Schulleitungen zur Attestpflicht

#### (von stellv. Rechtlicher Leitung des Staatl. Schulamtes, Frau Strauch)

- ☞ Bei auffällig häufigen bzw. langen Fehlzeiten (Beurteilung: durch Klassenleitung/Schulleitung) → Hinweisbrief an Eltern
  
- ☞ Bei nachfolgend unveränderter Situation:
  - Möglichkeit der Attest-Anordnung („kann“, nicht: zwingende Notwendigkeit)
    - als (einfache) Attestpflicht (also Attest eines niedergelassenen Arztes) oder
    - als schulärztlicher Attestpflicht (also Attest des Amtsarztes beim Gesundheitsamt)

Hinweis: Eine schulärztliche Untersuchung kann auch zur allgemeinen Abklärung einer gesundheitlichen Situation angeordnet werden.

Wichtig: Bei krankheitsbedingtem Fehlen und angeordneter (einfacher/ schulärztlicher) Attestpflicht gilt das Fernbleiben ohne Vorlage des entsprechenden Attestes innerhalb von 10 Tagen als unentschuldigt → Ordnungswidrigkeit (siehe 2.3)

Die schulische Möglichkeit der Anordnung der Attestpflicht bzw. des Antrags auf Durchführung eines OWi-Verfahrens steht unabhängig neben der Möglichkeit von schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 ff. BayEUG.

Muster für Schulleitungen zu Briefen an Eltern bei häufigen (krankheitsbedingten) Fehlzeiten sowie zur Anordnung schulärztlicher Untersuchungen können bei Frau Strauch erfragt werden.

**Kontakt:** Landratsamt Aichach-Friedberg, Abteilungsleitung 2 Frau Strauch (s. Impressum)

## 2.3. Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Schulversäumnissen

### Art. 119 Bay. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz – Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Besuch der Grundschule, der Mittelschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterlässt (Art. 35 Abs. 4),

2. entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, oder ...

3. entgegen Art. 77 Berufsschulpflichtige nicht zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anhält; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,

4. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4) vorsätzlich nicht teilnimmt,

...

11. entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 3 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsamt zuführt oder entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Abs. 3 sich nicht am Gesundheitsamt untersuchen lässt.

(2) <sup>1</sup>Will die Kreisverwaltungsbehörde das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 einstellen, so hat sie vorher die Schule zu hören. <sup>2</sup>Der Erlass eines Bußgeldbescheids ist der Schule mitzuteilen.

### Nach Art. 119 des BayEUG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- ☞ als Schulpflichtige/-r am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen vorsätzlich nicht teilnimmt (**Schüler/-in**) oder
- ☞ wer entgegen der Verpflichtung als Erziehungsberechtigter nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen (**Erziehungsberechtigte**)

### Unentschuldigtes Fehlen liegt vor bei

- ✓ Nicht-Teilnahme am Unterricht/an schulischen Veranstaltungen (ohne Beurlaubung, Befreiung oder ordnungsgemäße Entschuldigung)
- ✓ Fehlen ohne Vorlage eines Attestes trotz angeordneter Attestpflicht

**Kontakt:** Landratsamt Aichach-Friedberg, SG 20, Frau Nachtrub, Tel. 08251/92-120

## **Ablauf des Ordnungswidrigkeitsverfahrens:**

1. Schule zeigt unentschuldigtes Fehlen der OWi-Stelle an (Landratsamt Aichach-Friedberg, SG 20, Frau Nachtrub) mit Angabe der Daten zu Schüler/in, Erziehungsberechtigte und Fehlzeiten (Begründung, warum unentschuldig, ist wünschenswert)
2. Das Landratsamt hat ein Ermessen, ob das OWi-Verfahren eingeleitet wird oder nicht; in der Regel erfolgt dies aber.
3. Unterschiedliche OWi-Verfahren abhängig vom Alter der betreffenden Person:
  - a. **OWi-Verfahren gegen Schüler/-in :**
    - Schüler/-innen unter 14 Jahren (siehe 3b.) erhalten kein eigenes OWi-Verfahren
    - Schüler/-innen ab dem 14. Lebensjahr:
      - Das Landratsamt hört Schüler/-innen ab dem 14. Lebensjahr zum Sachverhalt an. Es wird um Stellungnahme gebeten, aus welchen Gründen kein Schulbesuch stattfand (sog. Anhörung).
      - Ab dem 14. Lebensjahr wird davon ausgegangen, dass Schüler/-innen die Einsichtsfähigkeit haben, ihr Fehlverhalten einzusehen und künftig – unter dem Eindruck des OWi-Verfahrens - anders zu handeln.
  - b. **OWi-Verfahren gegen Erziehungsberechtigte**

Bei Schüler/-innen ab dem 14. Lebensjahr wird das OWi-Verfahren in der Regel zunächst nur gegen den/die Schüler/-in geführt. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen Abdruck des Anhörungsschreibens und die Möglichkeit zur Äußerung. Ein OWi-Verfahren gegen Erziehungsberechtigte wird eingeleitet,

    - bei unentschuldigtem Fehlen von Schüler/-innen unter 14 Jahren.
    - ab der zweiten Anzeige eines unentschuldigtem Fehlens gegen Schüler/-innen ab 14 Jahren. Denn die Eltern sind verpflichtet, für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer minderjährigen schulpflichtigen Kinder zu sorgen bzw. Berufsschulpflichtige zum Schulbesuch anzuhalten.

Das Landratsamt hört die Erziehungsberechtigten zum Sachverhalt an. Es wird um Stellungnahme gebeten, aus welchen Gründen kein Schulbesuch stattfand.
4. Nach Abschluss der Anhörung trifft das Landratsamt die Entscheidung, ob ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Dieser richtet sich bei Schüler/-innen unter 14 Jahren (nur) an die Erziehungsberechtigten, bei Schüler/-innen ab 14 Jahren in der Regel an diese selbst. Ggf. (bei 2. Anzeige, s.o.) ist auch ein paralleler Bußgeldbescheid an die Erziehungsberechtigten möglich.
5. Reaktionen nach Erlass des Bußgeldbescheids:
  - a. Wird der Bußgeldbescheid akzeptiert bzw. kein Rechtsmittel eingelegt, ist entweder (nach Kostenrechnung durch das Landratsamt) die geforderte Geldsumme zu zahlen oder der/die Jugendliche leistet ersatzweise Sozialstunden (gemeinnützige Dienste). Ggf. kann Ratenzahlung durch das Landratsamt eingeräumt werden. Sozialstunden werden (auf entsprechenden Hinweis des/der Jugendlichen an das Landratsamt) durch das zuständige Amtsgericht angeordnet. Der Jugendhilfeträger *Brücke e.V.* in Augsburg vermittelt Einsatzstellen für die gemeinnützigen Dienste. Die Möglichkeit von Sozialstunden gibt es für Erziehungsberechtigte nicht.

Erfolgt bei einem Bußgeldbescheid gegen Erziehungsberechtigte keine Zahlung des Bußgeldes, kann das Landratsamt die Zwangsvollstreckung (Mahnbescheid) gegen die Erziehungsberechtigten betreiben. Verweigert der/die Schüler/-in sowohl die Zahlung der Geldbuße als auch die Ableistung der Sozialstunden, kann das Amtsgericht Ungehorsamsarrest anordnen (tageweise, bis max. 1 Woche Dauerarrest).
  - b. Rechtsmittel gegen einen Bußgeldbescheid ist der Einspruch beim Landratsamt (innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheids).

Wird der Einspruch nicht zurückgenommen, gibt das Landratsamt den Vorgang zur Verhandlung über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht ab. Bestätigt dieses den Bußgeldbescheid, ist die geforderte Summe/sind die geforderten Sozialstunden rechtskräftig festgestellt. Bei Nichtleistung der Summe/geförderten Sozialstunden kann durch das Landratsamt gegen die Eltern die Zwangsvollstreckung betreiben bzw. gegen den Jugendlichen Arrest beantragen (s.o. bei 5a. am Ende).

### 3. Handlungsmöglichkeiten und etablierte Standards im Umgang

#### 3.1. Institution Schule

Im schulischen Kontext lassen sich Standards für den professionellen Umgang mit Schulverweigerung sowohl aus pädagogischer als auch schulrechtlicher Sicht identifizieren:

##### Pädagogisches Vorgehen

- ☞ Gespräch der Klassenleitung/Schulleitung mit dem/der Schüler/-in und/oder mit den Erziehungsberechtigten
- ☞ Einbindung der zuständigen Beratungslehrkraft
- ☞ Einbindung der JaS-Fachkraft (sofern vorhanden)
- ☞ Angebot an die Erziehungsberechtigten, sich an die staatliche schulpsychologische Beratungsstelle zu wenden.
  - Sobald ein Auftrag der Erziehungsberechtigten an die staatliche schulpsychologische Beratungsstelle ergeht, wird diese aktiv – in Form von Beratungsgesprächen und ggf. Vermittlung an weitere außerschulische Stellen, z.B. Psychotherapeuten, Jugendamt, Ärzte, etc.
- ☞ Einbezug des staatlichen Schulamts
- ☞ Runder Tisch mit allen Beteiligten

##### Schulrechtliches Vorgehen

- ☞ Attestpflicht aussprechen
- ☞ amtsärztliche Untersuchung einleiten
- ☞ bei unentschuldigtem Fehlen Maßnahmenkatalog entsprechend Art. 119 BayEUG

##### Kontakt

*Staatliches Schulamt Aichach-Friedberg*  
Am Plattenberg 12 | 86551 Aichach  
Email: [zentral@schulamt-aic.de](mailto:zentral@schulamt-aic.de)  
Tel.: 08251/92-405  
Fax: 08251/204 32 30

*Schulpsychologische Beratungsstelle*  
Am Plattenberg 12 | 86551 Aichach  
EMail: [schulpsychologie@ira-fbd.de](mailto:schulpsychologie@ira-fbd.de)  
Tel.: 08251/92-410  
Fax: 08251/204 32 30

#### 3.2. Kinder- und Jugendhilfe

##### 3.2.1. Jugendsozialarbeit an Schulen

Die ‚Jugendsozialarbeit an Schulen‘ (JaS) ist die intensivste Form der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule. Die JaS-Fachkräfte sitzen vor Ort an der Schule und haben die Aufgabe Kinder und Jugendliche mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen zu fördern. Die Schüler/-innen sollen unterstützt werden, eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu entwickeln.

Die JaS-Fachkraft widmet sich in ihrer Arbeit Schüler/-innen mit:

- ✓ Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Schulverweigerung)
- ✓ erheblichen erzieherischen, psychosozialen und familiären Problemen
- ✓ erhöhtem Aggressionspotential und ausgeprägter Gewaltbereitschaft
- ✓ Benachteiligungen aufgrund ihres Migrationshintergrunds

Neben den Schüler/-innen haben auch die Lehrkräfte und Eltern die Möglichkeit sich beraten zu lassen. Nachdem das Thema „Schulverweigerung“ ebenso zum Portfolio der JaS-Schwerpunkte zählt, kann die Fachkraft eine wichtige Rolle im Beratungsprozess spielen, um Schüler/-innen in ihrer Schullaufbahn positiv zu begleiten.

Um einer möglichen „Schulverweigerung“ entgegenzuwirken, bedient sich die JaS-Fachkraft folgender Methoden:

- ☞ Einzelfallberatung
- ☞ Sozialpädagogische Unterstützung
- ☞ Elternarbeit
- ☞ Soziale Gruppenangebote
- ☞ Beratung von Lehrkräften in zielgruppenrelevanten Problemlagen/Themen
- ☞ Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen und Diensten im Gemeinwesen
- ☞ Vernetzung mit den schulinternen Unterstützungsangeboten

## Kontakt

Schule	JaS-Fachkraft	Kontakt
Mittelschule Merching	Simone Rudolph	Kirchstr. 15   86415 Merching 08233/742 857 simone.rudolph@die-gfi.de
Mittelschule Kissing	Sonja Lemke	Pestalozzistr. 2   86438 Kissing 08233/790 74 89 sonja.lemke@die-gfi.de
Mittelschule Friedberg	Alexandra Ullmann	Aichacher Str. 5   86316 Friedberg 0821/600 93 61 alexandra.ullmann@die-gfi.de
Mittelschule Aichach	Martina Hoffmann	Jahnstr. 4   86551 Aichach 08251/875 122 martina.hoffmann@die-gfi.de
Mittelschule Aindling	Nina Schroll	Bgm.-Huber-Str. 4   86447 Aindling 08237/951 33 86 nina.schroll@die-gfi.de
Mittelschule Kühbach	Daniela Sobottka	Schulstraße 50   86556 Kühbach 08251/894 567 daniela.sobottka@die-gfi.de
Grundschule Friedberg Süd	Manuela Kern	Am Bierweg 58   86316 Friedberg 0171/483 13 22 manuela.kern@die-gfi.de
Theresia-Gerhardinger-Grundschule	Lisa Westermeyer	Aichacher Str. 7 ½   86316 Friedberg 0821/600 93 29 lisa.westermeyer@die-gfi.de
Ludwig-Steub-Grundschule Aichach	N.N.	Ludwigstr. 22   86551 Aichach
Grundschule Aichach-Nord	Elke Wucherer	Mozartstr. 1   86551 Aichach 08251/874 914 elke.wucherer@die-gfi.de
Grundschule Mering Ambérieustraße	Anna-Christina Weber	Ambérieustr. 9   86415 Mering anna-christina.weber@die-gfi.de
Berufsschule Friedberg	Maike Voigt	Kustos-Trinkl-Str. 3   86316 Friedberg 0821/267 887 25 maike.voigt@die-gfi.de
Berufsschule Aichach	N.N.	Schulstraße 46   86551 Aichach

### 3.2.2. Jugendamt Aichach-Friedberg

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Diese Erziehung ist vorrangig natürliches Recht wie auch Pflicht der Eltern. Darüber wacht die staatliche Gemeinschaft (§ 1 SGB VIII), insbesondere durch das Jugendamt als sog. öffentlicher Jugendhilfeträger.“

#### Angebot des Jugendamtes

Das Jugendamt bietet verschiedene Formen der Unterstützung zur **Förderung der Erziehung in der Familie und als Hilfen zur Erziehung** an. Ziel der Hilfen ist es, Familien so zu stabilisieren, dass sie Probleme wieder selbst bewältigen können. Dazu tragen bei:

Ambulante Angebote	Teilstationäre Angebote	Stationäre Angebote
Angebote der Familienbildung	Erziehung in einer (bspw. heilpädagogischen) Tagesgruppe	Vollzeitpflege
Beratungsangebote wie Erziehungsberatung etc.		Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen
Soziale Gruppenarbeit für Kinder/Jugendliche (bspw. zu bestimmten Themen wie Aggressivität, Konzentrationsprobleme)		Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
Erziehungsbeistand (Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen)		
Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) (Unterstützung des Gesamtsystems Familie bei Erziehungsaufgaben)		
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII		

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls (ohne oder auch trotz bereits gewährter Hilfe) hat das Jugendamt darüber hinaus einen besonderen **Schutzauftrag, § 8a SGB VIII**. Wenn es zur Abwendung einer dringenden Gefahr für das Kind/den Jugendlichen notwendig ist, kann bzw. muss dieses auch durch das Jugendamt in Obhut genommen werden. Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen können auch durch die Schule an das Jugendamt herangetragen werden. Hierzu sind Hinweise für Schulen zum Verfahren und zu den inhaltlichen Anforderungen beim Staatlichen Schulamt hinterlegt (Homepage des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Aichach-Friedberg, geschützter Bereich für Schulleitungen: [www.schulamt-aic-fdb.de](http://www.schulamt-aic-fdb.de)).

Des Weiteren besteht für Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (wie bspw. Lehrkräften), die Gelegenheit, sich anonymisiert beim Jugendamt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdungsmeldung beraten zu lassen (**sog. § 8b SGB VIII-Beratung**).

## **Verfahrensgrundsätze bei der Hilfgewährung durch das Jugendamt**

Die Hilfeform muss für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen geeignet und erforderlich sein. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, eingeschätzt durch die pädagogische Fachkraft im Jugendamt. Grundlage ist ein Hilfeplan, der in Abstimmung zwischen Jugendamt, Kind/Jugendlichem, Eltern und weiteren Akteuren (ggf. auch Schule) die Ziele und voraussichtliche Dauer der Hilfe festlegt. Der Hilfeplan wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Das Jugendamt handelt bei der Hilfeebringung in der Regel nicht selbst, sondern in Kooperation mit freien Trägern. Die Eltern haben bei der Inanspruchnahme von Hilfe das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (sog. Wunsch- und Wahlrecht der Eltern).

### **Kontakt:**

*Landratsamt Aichach-Friedberg*  
*SG 23 – Kreisjugendamt*  
Münchener Straße 9 | 86551 Aichach  
Email: kreisjugendamt@lra-aic-fdb.de  
Tel.: 08251 / 92 – 278

## **4. Ansprechpartner im Netzwerk**

*Staatliches Schulamt Aichach-Friedberg*  
Am Plattenberg 12 | 86551 Aichach  
Email: zentral@schulamt-aic.de  
Tel.: 08251/92-405  
Fax: 08251/204 32 30

*Schulpsychologische Beratungsstelle*  
Am Plattenberg 12 | 86551 Aichach  
Email: zentral@schulamt-aic.de  
Tel.: 08251/92-410  
Fax: 08251/204 32 30

*Staatliches Schulamt Aichach-Friedberg*  
*stellv. Rechtliche Leitung*  
Abteilungsleitung 2, Frau Strauch  
im Landratsamt Aichach-Friedberg  
Email: imme.strauch@lra-aic-fdb.de  
Tel.: 08251/92-427

*Landratsamt Aichach-Friedberg*  
*SG 20 - Ordnungswidrigkeiten bei Schulversäumnissen*  
Frau Nachtrub  
Münchner Straße 9 | 86551 Aichach  
Email: eveline.nachtrub@lra-aic-fdb.de  
Tel.: 08251/92-120

*Landratsamt Aichach-Friedberg*  
*SG 23 - Kreisjugendamt*  
*Pädagogische Jugendhilfe*  
Gruppenleitung Herr Hauser  
Münchner Straße 9 | 86551 Aichach  
Email: kreisjugendamt@lra-aic-fdb.de  
Tel.: 08251/92-279

*Landratsamt Aichach-Friedberg*  
*SG 33 – Gesundheitsamt*  
Krankenhausstr. 9 | 86551 Aichach  
Email: gesundheitsamt@lra-aic-fdb.de  
Tel.: 08251/92-431